

## § 2 Naturparkgrenzen

(1) Die Grenzen des Naturparks werden in der **Anlage 1** beschrieben, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) <sup>1</sup>Die Grenzen des Naturparks sind dunkelgrün in einer Karte M = 1:25000 eingetragen, die beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. <sup>2</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in diese Karte. <sup>3</sup>Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Regierung von Unterfranken als höherer Naturschutzbehörde und bei den Landratsämtern Bad Kissingen und Rhön-Grabfeld als unteren Naturschutzbehörden.

(3) Die Karten werden bei den in Absatz 2 genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.